

Forum

2 1986
2.50DM

Recht

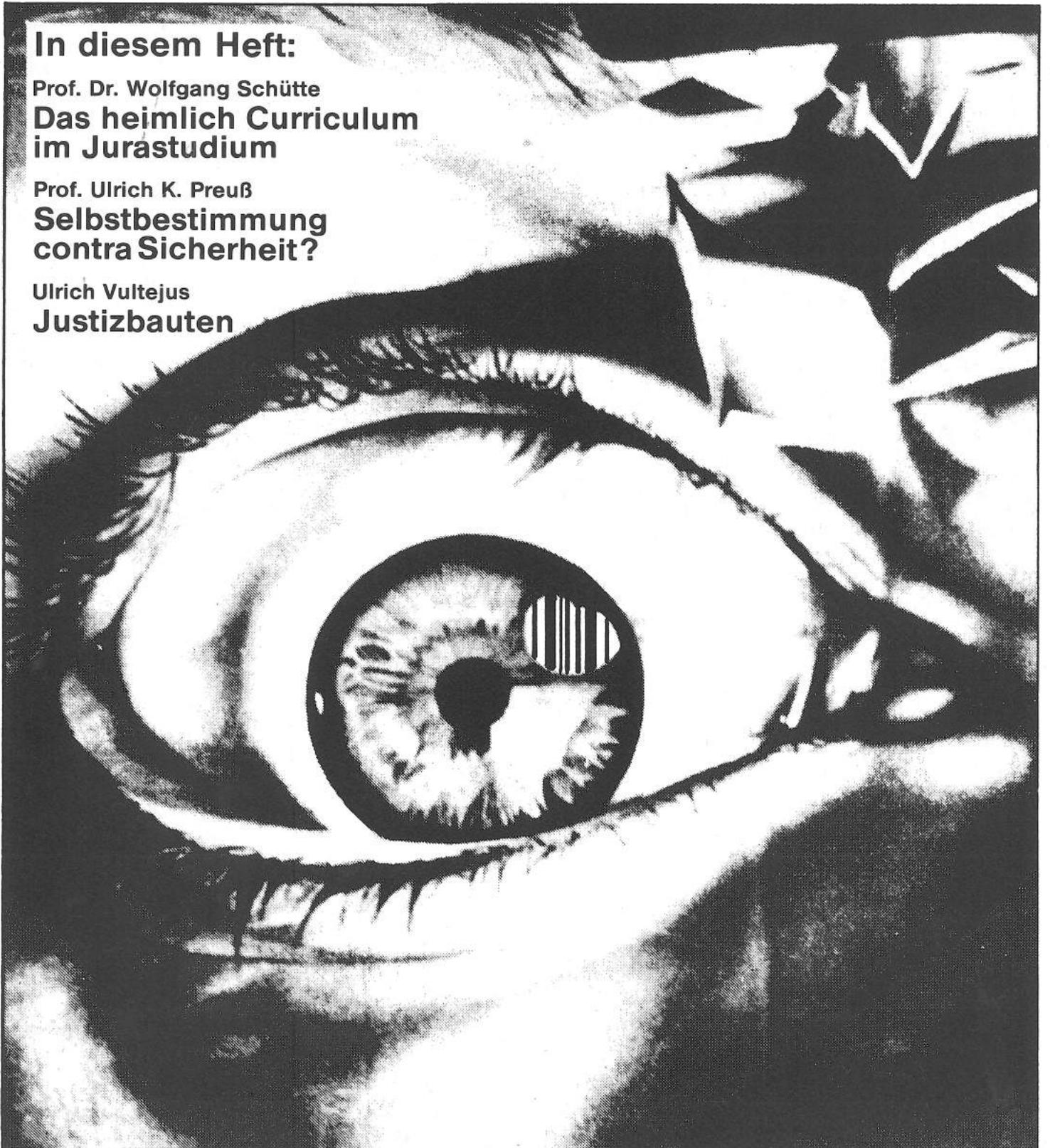
Neues zu Justiz & Gesellschaft

In diesem Heft:

Prof. Dr. Wolfgang Schütte
**Das heimlich Curriculum
im Jurastudium**

Prof. Ulrich K. Preuß
**Selbstbestimmung
contra Sicherheit?**

Ulrich Vultejus
Justizbauten



Prof. Ulrich K. Preuß Selbstbestimmung contra Sicherheit ? Einige Anmerkungen zum rechtslogischen Hintergrund der sog. Sicherheitsgesetze	31
Die neuen Sicherheitsgesetze	34
Prof. Dr. Wolfgang Schütte Das heimliche Curriculum im Jurastudium (Teil I)	37
Joachim Jahn Law Centres in Großbritannien	42
Ulrich Vultejus Justizbauten	44
Uwe Rühling Arbeitsrecht in den Kirchen Zu einer Gegenposition wider die hM	46
Kurzberichte	48
Rezensionen	53
Materialien	55

Forum Recht

Neues zu Justiz & Gesellschaft

Herausgeber: Arbeitskreis
Recht und Gesellschaft,
c/o ASTA der Universität Köln
Verlag: Klartext-Verlag, Viehofer

Platz 1, 43 Essen 1, Tel.: 0201 / 23 45 38

Schriftleitung: Rolf Theißen, Haslacher Str. 90, 7800 Freiburg,
Tel.: 0761 / 49 36 57 (Manuskripte, Briefe und Informations-
materialien bitte an diese Adresse)

Mitarbeiter/innen dieser Ausgabe: M. Amberg, W.-D. Fron-
talski, Joachim Jahn, Manuel Kabis, Helmut Kramer, U.K.
Preuß, Klaus Popp, Sven Radke, Uwe Rühling, Wolfgang
Schütte, Rolf Theißen, Ulrich Vultejus

V.i.S.d.P.: Ursula Czerlitzki, Höniger Weg 165, 5000 Köln 51,
Tel.: 0221 / 36 64 68

Die Artikel bringen verschiedene Meinungen zum Ausdruck,
wobei nicht jede Aussage vom Herausgeber bzw. der Schrift-
leitung geteilt wird.

Satz: Klartext-Verlag, Essen

Gesamtausstattung: Kristiane Kremmer

Druck: Druckteam, Iserlohn

Bezugspreis: Einzelheft 2,50 DM, Abonnement (4 Ausgaben incl.
MwSt und Versand) 12,50 DM, Förderabonnement 50,- DM

Bankverbindung: Konto Nr. 204 610 (BLZ 360 501 05) Stadt-
sparkasse Essen / Konto Nr. 1940 68 - 437 (BLZ 360 100 43)
Postgiroamt Essen

Damit die Arbeit weitergeht:

Spendenkonto

Bank für Gemeinwirtschaft, Freiburg
Konto Nr. 1034 242 800 (BLZ 680 101 11)

Kontakte / Initiativen in den Regionen

Augsburg	Volkmar Kuhne, Holbeinstr. 1, 89 Augsburg
Berlin	Thomas Moritz, Gustav-Freytag-Str. 3, 1000 Berlin 62
Bielefeld	Helmut Pollähne, Poetenweg 57, 4800 Bielefeld
Freiburg	Rolf Theißen, Kartäuserstr. 96, 7800 Freiburg
Göttingen	Niels Griem, Kreuzberggring 4a, 3400 Göttingen
Hannover	E. Neuendorf, Davenstedterstr. 64a, 3000 Hannover
Köln	Ursula Czerlitzki, Hönigerweg 165, 5000 Köln 51
Marburg	Jürgen Roth, Weidenhäuserstr. 57, 3550 Marburg
Münster	Holger Gautzsch, Wolbecker Str. 59, 4400 Münster
Reutlingen	Michael Schwiedel, Schenkstr. 1, 7410 Reutlingen
Passau	Antje Gabriels, Innstr. 49 II, 8390 Passau
Trier	Fachschaft Jura, Uni Trier, Postf. 3825, 5500 Trier

EDITORIAL

Liebe Leser,
Liebe Leserinnen!

Die sog. Sicherheitsgesetze haben Furore gemacht - auch in unserem Redaktionskreis. Die (rechts-)politische Bedeutung des Gesetzespaketes und seine möglichen Folgen für die innenpolitische Entwicklung in der Bundesrepublik schienen uns so immens, daß wir diesem Gesetzesvorhaben einen 150-seitigen FORUM-RECHT-Sonderdruck widmeten (der zwischenzeitlich vergriffen ist). Auch das vorliegende Heft beschäftigt sich noch einmal überblickhaft mit den Sicherheitsgesetzen - dies in zwei Artikeln:

U.K.Preuß stellt in seinem Beitrag, dar, wie in der rechtswissenschaftlichen Lehre gegenwärtig ein neues „Grundrecht auf Sicherheit“ kreiert wird, welches künftig als legitimatorische Basis für Eingriffe (nicht nur) im Datenbereich dienen wird. Ferner dokumentieren wir die Erklärung von 32 Rechtswissenschaftlern aus der Bundesrepublik zu den Sicherheitsgesetzen. In dieser 8-Punkte-Erklärung werden Aspekte aufgezeigt, in denen diese Gesetzesvorhaben den verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen nicht mehr genügen.

Ein Anliegen des FORUM RECHT es ist, zur kritischen Reflexion über (Rechts-)Wissenschaft und -Lehre anzuregen (vgl. zuletzt die Artikel zur Arbeitsrechtswissenschaft in FORUM RECHT 3/4-85 und 1-86). Auch in diesem Heft wollen wir diese Absicht weiterverfolgen; dies mit einem Artikel von Wolfgang Schütte, der sich mit den (informellen) Sozialisationsmechanismen des Jura-Studiums beschäftigt. Auch wenn dieser Beitrag zum Teil nicht leicht „verdaulich“ ist - es lohnt sich zu erfahren, was die Bedingungen sind für die Entstehung des „juristischen Habitus“. Auch ein weiterer Aufsatz dieses Heftes verläßt - allerdings unter einer ganz anderen Themenstellung - den Rahmen juristischer Selbstgenügsamkeit: Ulrich Vultejus, bekannt als Richter und streitbarer Publizist, widmet sich in seinem Beitrag dem Thema „Justiz und Architektur“.

Ferner wird mit den „Law Centres“ in Großbritannien ein ebenso interessantes wie nachahmenswertes Beispiel eines Rechtsberatungsmodells für unterprivilegierte Bevölkerungsschichten vorgestellt.

In den Kurzberichten haben wir aus aktuellem Anlaß unter anderem drei Tagungsberichte aufgenommen; nämlich zum 10. Strafverteidigertag, zum „Richterratschlag“ sowie zu einer Veranstaltungsreihe an der Universität Göttingen. Letztere möchten wir sowohl konzeptionell als auch inhaltlich zur Nachahmung empfehlen.

Neben weiteren Berichten und Kommentaren finden sich in diesem Heft - wie immer - Buchbesprechungen, Materialien und Veranstaltungshinweise.

Eure FORUM RECHT Redaktion

Wichtig:

Betr. Abonnements

Das FORUM RECHT kann sich finanziell nur tragen, wenn ein Stamm von Abonnenten vorhanden ist. Die „Überlebensgrenze“ liegt bei mindestens 300 Abos. Diese haben wir nach unserem 1. Aufruf im Heft 1/86 bei weitem noch nicht erreicht. Wir wollen hier nicht die üblichen Solidaritäts-Appelle ablassen, sondern Euch ganz nüchtern auffordern:
Abonnieren das Forum und werbt bei Euren Freunden/innen und Bekannten!!!

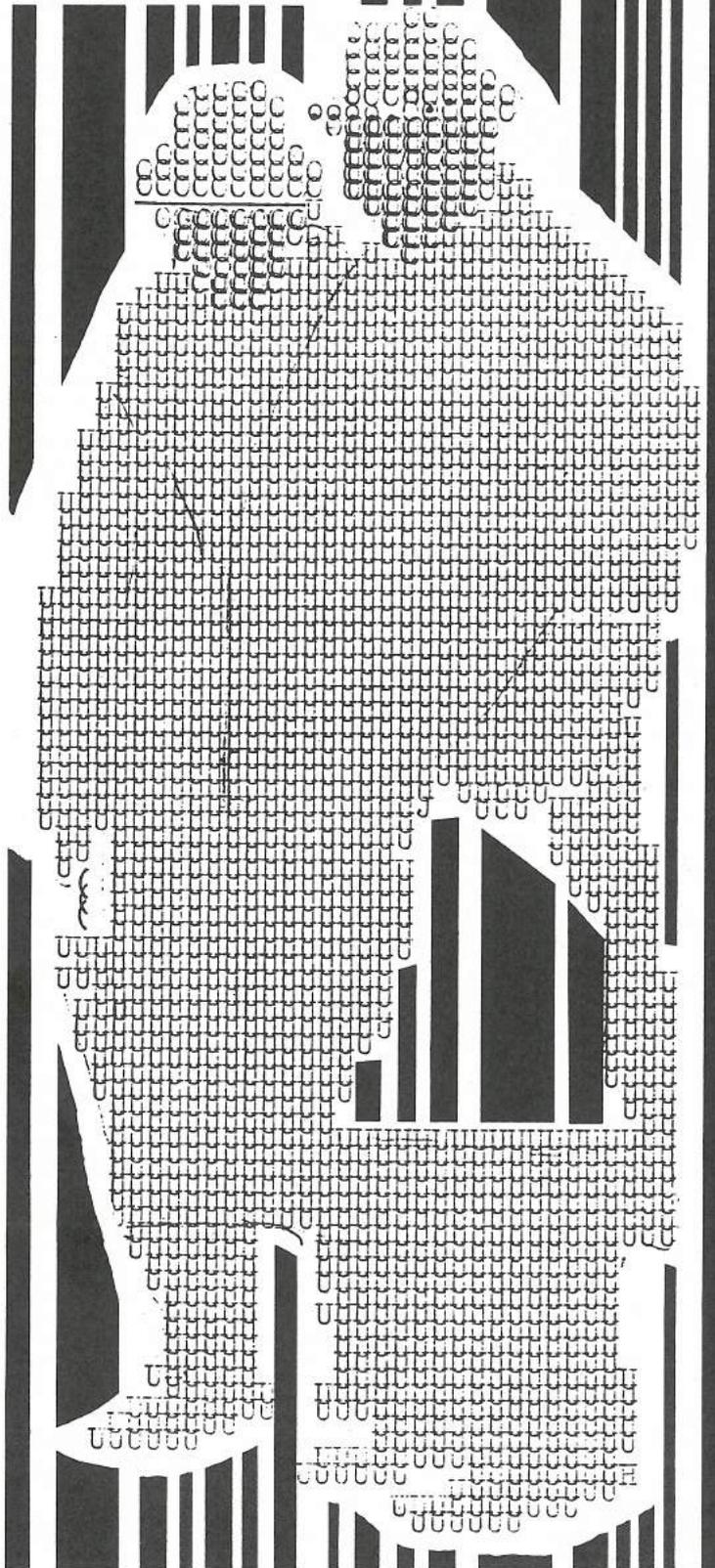
SELBSTBESTIMMUNG contra SICHERHEIT?

**Einige
Anmerkungen
zum rechtslogischen
Hintergrund der sog.
Sicherheitsgesetze**

von Professor Ulrich K. Preuß
Universität Bremen

Vorbemerkung der Redaktion:
Der folgende Artikel basiert auf
einer Rede zur Problematik der
sog. Sicherheitsgesetze, die wir
hier auszugsweise abdrucken.

Da dieser Artikel als Vortrag
konzipiert war, trägt er sicher-
lich alle Merkmale eines impro-
visierten Beitrags. Andererseits
verdeutlicht er sehr anschaulich
und einprägsam Tendenzen, die,
obgleich noch unter der Ober-
fläche, künftig in der juristi-
schen Diskussion um die Sicher-
heitsgesetze an Bedeutung ge-
winnen werden.



Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Volkszählungsurteil von 1983 war deswegen so sensationell, weil es nicht nur ein Gesetzesvorhaben, sondern einen bürokratischen Vorgang, den der Volkszählung zum Stoppen gebracht hat. Es war die politische Seite des Vorgangs, die Publizität gemacht hat.

Tatsächlich ist es so, daß das berühmte Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das das BVerfG hier erstmals in voller Deutlichkeit dargestellt hat, keineswegs so neu ist, wie es scheint. Schon in früheren Urteilen hatte das BVerfG deutlich zum Ausdruck gebracht, daß das, was wir als die freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Artikel 2 GG bezeichnen, das Recht des Einzelnen impliziert, über sich selbst – und das heißt auch über seine Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit – zu verfügen. Dazu gehört, daß er ebenfalls weiß, was andere über ihn wissen, denn davon hängt seine eigene Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit ab.

Es hat bereits eine Entscheidung des BVerfG gegeben, in dem es als einen Verstoß gegen das grundlegende Recht auf Selbstbestimmung aufgefaßt hat, daß einem Politiker, in diesem Fall Eppler, Worte in den Mund gelegt wurden, die er nie gesagt hatte, so daß er nach außen als jemand dargestellt wurde, der er gar nicht war. Das Recht, über sich selbst zu verfügen, und damit auch die Wirkung, die man in der Öffentlichkeit und gegenüber anderen im gesellschaftlichen Bereich hat, selbst zu kontrollieren, zu steuern, darüber selbst verfügen, ist ein Grundrecht, das zunächst einmal mit diesem Problem der informationellen Selbstbestimmung nicht unbedingt etwas zu tun haben muß, wie das Beispiel Eppler zeigt.

Oder ein anderes Beispiel: der Beschluß des BVerfG zu den „Lebach-Mördern“. Da ging es um den Fall, daß einer seinerzeit wegen Mordes zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Es ging um den Überfall auf ein Bundeswehrdepot und die Tötung von mehreren Sol-

daten. Nachdem der Verurteilte zehn/zwölf Jahre in Haft war, wollte das Fernsehen eine Sendung über diesen Fall machen: unter deutlichem Hinweis auf seine Person. Dagegen hat der Häftling Klage erhoben und ging bis zum BVerfG. Dieses hat ihm recht gegeben, indem es beschlossen hat, das Recht des Einzelnen, sich selbst in der Öffentlichkeit gegenüber anderen darzustellen, ist ein unverfügbares Recht jedes einzelnen. Selbst dann, wenn er, wie in diesem Falle, sich einer schweren Straftat schuldig gemacht hat, muß er ab einem bestimmten Zeitraum gleichsam die Gnade des Vergessens kennenlernen. Er muß die Möglichkeit haben, mit seiner Person und seinem Leben neu anzufangen, neue Daten zu setzen, also anderen gegenüber sich als ein anderer darzustellen. Dem würde die Auffrischung der Erinnerung durch die suggestive Form eines Fernsehfilmes beim Publikum entgegenwirken.

Diese beiden Entscheidungen sind Vorläufer der Entscheidung über das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Das Ergebnis, das für uns von Bedeutung ist, war letztlich nicht so sensationell, nämlich: Die Verfügung von Dritten, in diesem Falle des Staates, über Daten des Einzelnen, ohne daß der Einzelne darüber eine Kontrolle hat, – d. h. nicht weiß, und es auch nicht steuern kann, welche Daten erfaßt werden, und auch der Inhalt dieser Daten ihm unbekannt ist –, diese Verfügung des Staates ist eine schwerwiegende Beeinträchtigung seines Rechts auf individuelle Selbstdarstellung.

Dieses ist der erste Gesichtspunkt, der für ein relativ konservatives Gericht wie das BVerfG allerdings nicht so erstaunlich ist, weil es ohnehin sozusagen dem Heroismus des Individuums huldigt und von dort her auch immer sehr emphatisch von den Rechten des Bürgers und des Individuums spricht.

Der zweite Gesichtspunkt, der zweifellos auf die Einwirkung des Bundesverfassungsrichters Simon zurückgehen dürfte, ist die politische Dimension. Hier wird gesagt, daß das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht nur eine Frage des Einzelnen und seiner Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit ist, sondern daß es eine Verfälschung und eine Vergiftung des

Prozesses öffentlicher Meinung und Willensbildung darstellt, wenn insgesamt in der Gesellschaft eine Unsicherheit jedes einzelnen darüber besteht, ob und wenn ja, welche Daten und in welcher Selektion mit welcher Interpretation gespeichert und weitergegeben und somit zu einem Element staatlicher Kontrolle gemacht werden können. Damit wird das Prinzip der Demokratie, das grundsätzlich eine staatsfreie Sphäre politischer Öffentlichkeit voraussetzt, wie das BVerfG mehrfach dargelegt hat, verletzt. Denn hierdurch wird ein sich wie ein Netz über die politische Öffentlichkeit spannendes Informationssystem gelegt, in dem die informationelle Kontrolle für den Einzelnen Rückwirkungen auf sein Verhalten in der Öffentlichkeit hat. Der unbefangene, freie, offene politische Prozeß wird damit behindert.

Das scheint mir ein noch wichtiger Gesichtspunkt zu sein als der individualrechtliche; es findet eine Vergiftung der Demokratie und der politischen Öffentlichkeit statt, wenn eine solche Kontrolle informationeller Art vorhanden ist.

Drittens ergibt sich daraus als Konsequenz – nach dem klassischen Verständnis der Juristen und auch der Politiker sehr fremd, überraschend und zunächst auch schwer zu begreifen – die Feststellung, daß auch das Sammeln von Informationen, sei es durch Observieren, sei es natürlich durch die elektronische Datenverarbeitung, das Speichern, Ändern und Weitergeben, einen Eingriff im Sinne der verfassungsrechtlichen Dogmatik darstellt. Als einen solchen Eingriff hatte man normalerweise bisher immer spürbare Dinge angesehen, also wenn zum Beispiel einem ein Polizist einen Knüppel über den Kopf schlägt. Diesen spürt man, das ist ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit. Das ist etwas ganz Handfestes, Sinnliches geradezu. Durch das BVerfG wird der Begriff des Eingriffs entmaterialisiert, er wird entsinnlicht, als eine Konsequenz der Tatsache, daß auch politische Herrschaft und soziale Kontrolle durch die Exekutive sich entsinnlicht und entmaterialisiert hat durch ein System der Kontrolle und der Nicht-Mehrverfügbarkeit des Einzelnen über das, was an Informationen über ihn besteht. Durch den Um-

gang mit Symbolen – Daten sind nichts anderes als Symbole – kann hier ohne äußere Gewalt eine Verstaatlichung der Gesellschaft und der politischen Öffentlichkeit bewirkt werden. Wenn der Vergiftung der öffentlichen Sphäre im Grunde nur ein legales Mäntelchen umgehängt wird, dann ist es nicht das, was wir unter der Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage verstehen.

„Supergrundrecht Sicherheit“

Nun ein weiterer Gedanke, der im Grunde der wichtigste ist. Das BVerfG hat das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung entwickelt. Die deutsche Bürokratie und die deutsche Rechtswissenschaft, die weltweit berühmt sind, würde man jedoch unterschätzen, wenn sie nicht in der Lage wären, relativ schnell ein Gegengrundrecht zu entwickeln. Der Titel eines durchaus ernsthaften Buches eines ebenso ernsthaften Kollegen aus Bonn, Isensee, lautet: Das Grundrecht auf Sicherheit. Dieses Grundrecht hat der Kollege neu erfunden. Das Buch ist 1984 erschienen. Ich bin nicht sicher, ob es eine direkte Reaktion auf das Volkszählungsurteil gewesen ist.

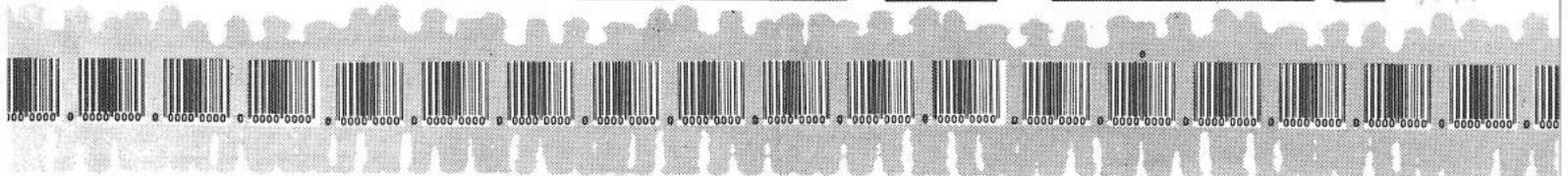


Isensee legt dar, daß jeder Bürger nicht nur die üblichen Freiheitsrechte hat, also Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Freiheit der Person und dergleichen mehr, sondern daß er ein im Grundgesetz selbst gar nicht direkt erwähntes Grundrecht auf Sicherheit hat, was aber im Grunde genommen das wichtigste Grundrecht überhaupt ist. Denn wenn es keine Sicherheit gibt, dann gibt es auch keine Freiheit. Die ganzen Freiheitsrechte haben keinen Wert, wenn der Einzelne nicht die Sicherheit hat, diese Freiheitsrechte genießen zu können. Das ist ja durchaus

logisch und in sich verständlich. Nur hat dieses Grundrecht eine ganz besondere Eigenart, die dieses Grundrecht von allen anderen Grundrechten unterscheidet: Der Einzelne kann für sich als Individuum (im Gegensatz zu anderen Freiheitsrechten, die er selbst ausüben kann) seine eigene Sicherheit nicht selbst garantieren. Das würde entweder darauf hinauslaufen, daß man jedem das Recht gibt, sich gegen mögliche Angriffe – also gegen alles, was ihn verunsichert – selbst zur Wehr zu setzen. Das ist natürlich von Herrn Isensee nicht gemeint, kann auch nicht gemeint sein,

Fortsetzung auf Seite 36

Die sieben »Sicherheitsgesetze« der Koalition



Der hannoversche Politik-Wissenschaftler und Bundesvorsitzende der Humanistischen Union, Jürgen Seifert, sagte als Initiator der Erklärung: „Werden diese Überwachungsgesetze beschlossen und ausgeführt, so haben wir eine andere Republik.“ Die Erklärung nennt folgende acht Punkte, in denen die Gesetzentwürfe „verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen widersprechen“.



Die neuen



1. Die Gesetze legen es darauf an, daß personenbezogene Daten des Bürgers (auch des unverdächtigen) gespeichert werden, ohne daß dieser in jedem Fall ein Recht auf Unterrichtung hat. Wird dem Bürger das Recht auf Auskunft über die Speicherung seiner Daten vorenthalten, so wird ihm die Möglichkeit genommen, gegen eine Verletzung seiner Rechte durch die öffentliche Gewalt den Rechtsweg zu beschreiten.

2. Die Gesetze machen die auf Grund der Erfahrung mit der Gestapo im Rechtsstaatsgebot verankerte strikte Trennung zwischen Polizei und Nachrichtendiensten wirkungslos, indem sie einen kaum einzugrenzenden Informationsverbund und eine Zusammenarbeit bei der Erhebung und Weitergabe personengebundener Daten schaffen.

3. Die Gesetze heben das vom Bundesverfassungsgericht geforderte Verbot der Zweckentfremdung auf und verstoßen gegen das Verbot der Sammlung personenbezogener Daten auf Vor-

rat zu unbestimmten Zwecken; die informationelle Gewaltentrennung ist nicht gewährleistet, eindeutige Datenübermittlungsverbote fehlen; die Benachrichtigungs-, Berichtigungs- und Lösungsregeln entsprechen nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen; der Grundsatz der Normenklarheit wird vielfach mißachtet.

4. Gegen verfassungsrechtliche Anordnungen wird dadurch verstoßen, daß weder im erforderlichen Maß die Voraussetzungen für einen Dateneingriff, noch die Auskunfts- und Löschungspflichten „bereichsspezifisch und präzise“ geregelt sind. Bei Datenerhebungen, Datenübermittlungen und den Auskunftsverpflichtungen und Lösungsfristen wird nicht genügend unterschieden, ob es sich um „Bereiche“ der Spionage und des Terrorismus oder um die Zugehörigkeit zu Organisationen oder um die Beteiligung an politischen Aktivitäten handelt.

Sicherheitsgesetze

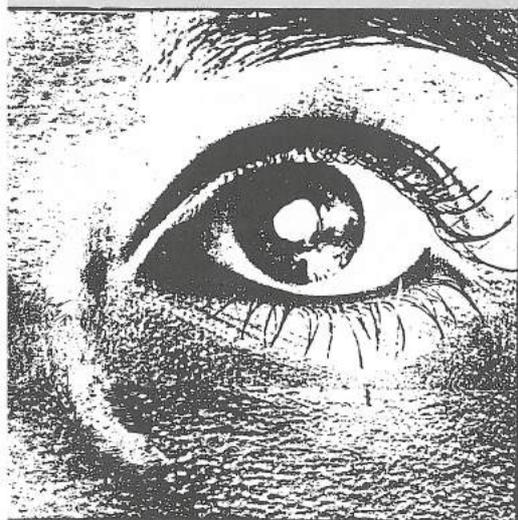
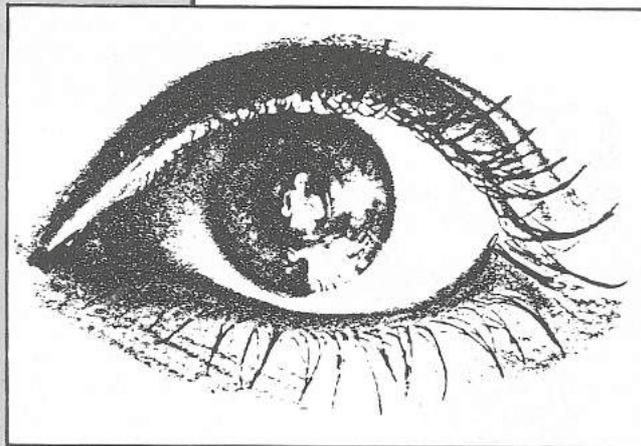
In einer gemeinsamen Erklärung haben 32 Rechtswissenschaftler, Rechtspolitiker und Sprecher von Bürgerrechtsorganisationen vor den neuen „Sicherheitsgesetzen“ gewarnt.

5. In bestimmten Bereichen soll der direkte Zugriff im automatisierten Verfahren auf personenbezogene Daten mit „Textzusätzen aus Akten“ zulässig werden. Damit können Bürger heimlich mit bestimmten Etiketten versehen werden, ohne sich dagegen wehren zu können. Falsche Daten können weitergegeben, Daten können aus dem Zusammenhang gerissen werden.

6. Die Weitergabe personenbezogener Daten an die Stationierungstreitkräfte und an andere ausländische öffentliche sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen wird zugelassen. Die Betroffenen erfahren nichts davon. Die ausländischen Empfänger unterliegen nicht einmal den Berichtigungs-, Löschungs- und Sperrungspflichten, die es nach bundesdeutschem Datenschutzrecht gibt.

7. Die Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes schaffen für alle Fahrzeughalter ein Bußadressregister, auf das die Polizei heimlich oder direkt (online) Zugriff haben soll. Bei einer Beobachtung kann jeder Fahrzeughalter über sein Kennzeichen in Massendateien geraten, die zur Herstellung von Bewegungsbildern dienen können. Die Daten können auch an Nachrichtendienste weitergegeben werden.

8. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte „effektive“ Kontrolle durch Datenschutzbeauftragte soll nicht erweitert, sondern – gegenüber der heutigen Kontrollpraxis – eingeschränkt werden. Künftig sollen die Datenschutzbeauftragten nicht mehr von sich aus die Einhaltung der Datenschutzvorschriften insgesamt kontrollieren können, sondern nur die speziellen Vorschriften über Dateien. Bei Akten setzt die Kontrolle in Zukunft eine Beschwerde voraus, die kaum erfolgen kann, weil der Betroffene in der Regel von der Aktenführung nichts erfährt.



Fortsetzung
von Seite 33

denn wir haben ja bekanntlich das staatliche Gewaltmonopol, nach dem dem einzelnen jede Art der Gewalttätigkeit untersagt ist.

In Extremfällen gibt es die Notwehr. Im übrigen heißt das, wenn der Einzelne das Grundrecht auf Sicherheit in Anspruch nimmt, er es nicht selbst wahrnehmen kann. Das tut der Staat. Der Staat ist derjenige, der für die Sicherheit seiner Bürger verantwortlich ist. Demnach bedeutet das Grundrecht auf Sicherheit einen Anspruch des einzelnen Bürgers gegen den Staat, daß dieser seine Sicherheit garantiere. Diese Sicherheit gewährleistet der Staat durch den Aufbau der entsprechenden Sicherheitsorgane und Streitkräfte nach innen und nach außen. Je mehr der Staat danach seinen Sicherheitsapparat aufbläht, um so mehr betreibt er Grundrechtsvorsorge für seine Bürger. Er ist der logische und strukturell ganz unvermeidbare Hüter dieses Grundrechts des Einzelnen. Es ist auch ein so wichtiges Grundrecht, daß man es dem Einzelnen auch nicht

kein Witz, es hört sich vielleicht witzig an, aber das ist exakt die Argumentation, wie sie bei Isensee und bei Scholz und früher schon beim größten Grundrechtskommentar, größten meine ich vom Gewicht her, dem von Dürig, zum Ausdruck kommt. Der Staat treibt also Sicherheits- und Gefahrenvorsorge in Erfüllung eines grundrechtlichen Auftrages. Damit haben wir gleichsam die Gegenposition.

Wir hätten dann also zumindest die Kollision zweier Grundrechte, die normlogisch gesprochen auf gleicher Ebene liegen. Wenn man das Urteil des BVerfG nimmt, dann würde es das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung geben, das Verfassungsrang hat und dem alle gesetzlichen Bestimmungen genügen müßten. Man muß also eine Gegenwaffe entwickeln, die den gleichen rechtslogischen Rang, d. h. ebenfalls Verfassungsrang hat, und das ist das Grundrecht auf Sicherheit. Wenn zwei Grundrechte miteinander kollidieren, muß im Einzelfall abgewogen werden.

die informationelle Verknüpfung der Apparate nicht zu verstehen ist als etwas, das dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung entgegenwirkt, sondern im Gegenteil: Dies stellt ein Mittel zur Erfüllung dieses Grundrechts dar. Denn erst dadurch, daß der Staat umfassend über alle wichtigen Vorgänge in der Gesellschaft informiert ist, wird er in die Lage versetzt, seinen Auftrag, den er gegenüber den Bürgern hat, zu erfüllen. Nur durch eine möglichst lückenlose Informationssammlung und Verknüpfung der Daten durch die Behörden kann der Sicherheitsauftrag des Staates erfüllt werden und so die Grundlage bieten, daß der

In eigener Sache:

**Betr.: Sonderheft
Forum Recht:
„Sicherheitsgesetze“**

Unser Sonderheft zu den Sicherheitsgesetzen ist vergriffen. Bitte keine Bestellungen mehr!

Häufig wurde angefragt, ob wir diese Broschüre noch einmal auflegen. Da müssen wir leider passen: Wir haben weder das Geld noch die Zeit, diesen 150(Din-A-4)-Seiten umfassenden Band zu überarbeiten und neu herauszugeben.

Mittlerweile gibt es jedoch einige weitere recht interessante Veröffentlichungen zu den Sicherheitsgesetzen. Wir verweisen insbesondere auf das Heft 1/86 der Zeitschrift CILIP, Bürgerrechte und Polizei; erhältlich über den Buchhandel.



überlassen kann. Der kann ja unter Umständen einen ganz falschen Gebrauch davon machen. Es ist überhaupt die Tendenz, daß gesagt wird, die Grundrechte sind so wichtig, daß sie am besten von der Gemeinschaft insgesamt für den Einzelnen wahrgenommen werden, zumindest gilt das für das Grundrecht auf Sicherheit. Das heißt, je mehr ausgerüstet wird, um so mehr betreibt der Staat Grundrechtspolitik und erfüllt die Ansprüche der Bürger auf Sicherheit. Das ist

Aber auch das reicht noch nicht. Man soll nicht die Intelligenz und Phantasie unserer Bürokraten und Juristen unterschätzen, indem man glaubt, sie würden sich damit begnügen, im Sinne von checks and balances ein Gegenrecht entwickelt zu haben. Jetzt wird gleichsam der nächste Sprung gewagt, der deutlich dem Grundrecht auf Sicherheit einen Vorrang vor dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung einräumt. Man argumentiert, daß die Information und

Einzelne seine Freiheit wahrnehmen kann, unter anderem letztlich auch sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Damit ist das Grundrecht auf Sicherheit zu einem Supergrundrecht geworden, dem alle anderen Grundrechte und sonstigen rechtlichen Normen untergeordnet sind. Dies ist die Konstruktion, die begonnen hat, Karriere zu machen und die den rechtslogischen Hintergrund der Sicherheitsgesetze bildet.

Das heimliche Curriculum im Jurastudium (Teil 1)*

Prof. Dr. Wolfgang Schütte, Fachhochschule Hamburg

Wenn – bezogen auf ein Fachstudium – von politischer Sozialisation an Hochschulen die Rede ist, so wird vielfach über den Einfluß des Faches und der Fachumwelt auf politische Meinungen und Orientierungen nachgedacht. Auch die Forschungen zur Hochschulsozialisation bis hin zu den von Bargel jüngst referierten Untersuchungen¹ bedienen sich des Konzepts der Meinungs- und Einstellungsforschung, um Umweltinflüssen auf seiten der betroffenen Studenten nachzugehen. Solche Forschungen haben sicher ihre Berechtigung, weil sie generelle Rückwirkungen politischer „Klimaveränderungen“ sowie unterschiedliche Ausprägungen solcher Veränderungen bei einzelnen Studenten und Fächergruppen aufzeigen können. Aus der Sicht des einzelnen Faches und vom Interesse an einer Studienreform her sind solche Untersuchungen aber von begrenztem Nutzen, weil sie nur ungenaue Aussagen über die Fachumwelt und ihre Wirkungen im einzelnen ergeben und Vermutungen über Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge kaum zulassen. auch weiß man nicht, ob die politische Meinung etwas mit berufsbezogenem Handeln zu tun hat und so eventuell die berufliche Praxis

mit beeinflußt². Hochschuldidaktische Interessen an der Sozialforschung nötigen daher zu einem etwas genaueren Blick auf das Fach selbst, seine Inhalte, die Organisationsform der Lehre, die vermittelten Handlungskonzepte, berufsbezogenen Normen und ähnliches.

Zur Frage, welche sozialisierende Wirkung ein Studienfach ausübt, haben die jeweiligen Fächer ihre eigene Vorstellung, die in Studienplänen und Prüfungsnormen vergegenständlicht ist. Es werden danach eine Reihe von Fachinhalten vermittelt, deren methodische Erarbeitung und Anwendung zu einem Fähigkeitsspektrum führen, das man als „Studienziel“ bezeichnet. Dieses soll fachspezifisch berufsbezogenes Handeln ermöglichen. Damit ist die *offizielle Ebene des Curriculums* beschrieben.

Für den Sozialisations-theoretiker ergeben sich bei einer solchen Verknüpfung von Studieninhalten und berufsbezogenem Handeln zwei, die Sachlage sehr verkomplizierende Fragen:

– Sind die *Bedingungen* fachlich-berufsbezogenen Handelns ausreichend damit umschrieben, daß ein Student am Ende

ein Spektrum an Wissen und methodischen Fähigkeiten verfügbar hat?

– Sind als *Sozialisationsfaktoren* nur die *Elemente der Lernumwelt* wirksam, die im offiziellen Curriculum als Lerninhalte, Vermittlungsformen und Studienkontrollen erscheinen?

Bedingungen fachlich-berufsbezogenen Handelns

Fachbezogenes Handeln ist stets ein Ergebnis der Situation und der individuellen Handlungsorientierung. Solche Handlungsorientierung basiert auf Erfahrungen, die zu Kompetenzen führen. Kaum eine berufliche Anwendungssituation läßt sich mit dem schlichten Abrufen vorher erlernter Inhalte meistern. Die fachspezifische Erschließung verlangt, daß „im Fach gedacht“ werden kann, daß nämlich

- bestimmte Aspekte einer Situation wahrgenommen und für wichtig und bearbeitenswert erachtet, andere Dinge als irrelevant ausgeschieden werden;
- bestimmte Problemlösungen favorisiert und andere gar nicht in Betracht gezogen werden;

*Fortsetzung in FORUM RECHT 4/86

Vorschau:

Im 2. Teil des Aufsatzes stellt Wolfgang Schütte eine Inhaltsanalyse von Musterlösungen zu juristischen Übungsfällen vor. In einer Schlußbetrachtung zieht er ferner Folgerungen für die rechtswissenschaftliche Ausbildung.



– die Situation eine Art von Betroffenheit oder professionelle Distanz auslöst, die die Motivationslage beeinflusst.

Allgemeiner heißt das: Die Studienfächer steuern eine fachliche Kompetenz an, die in spezifischen Wahrnehmungs-, Denk-, Handlungs- und Beurteilungsschemata besteht und fachspezifisches Handeln erst ermöglicht. Der Begriff der Kompetenz ist bewusst in Anlehnung an die linguistische Theorie gewählt. Man kann sich das intendierte Sozialisierungsergebnis als Handlungs-

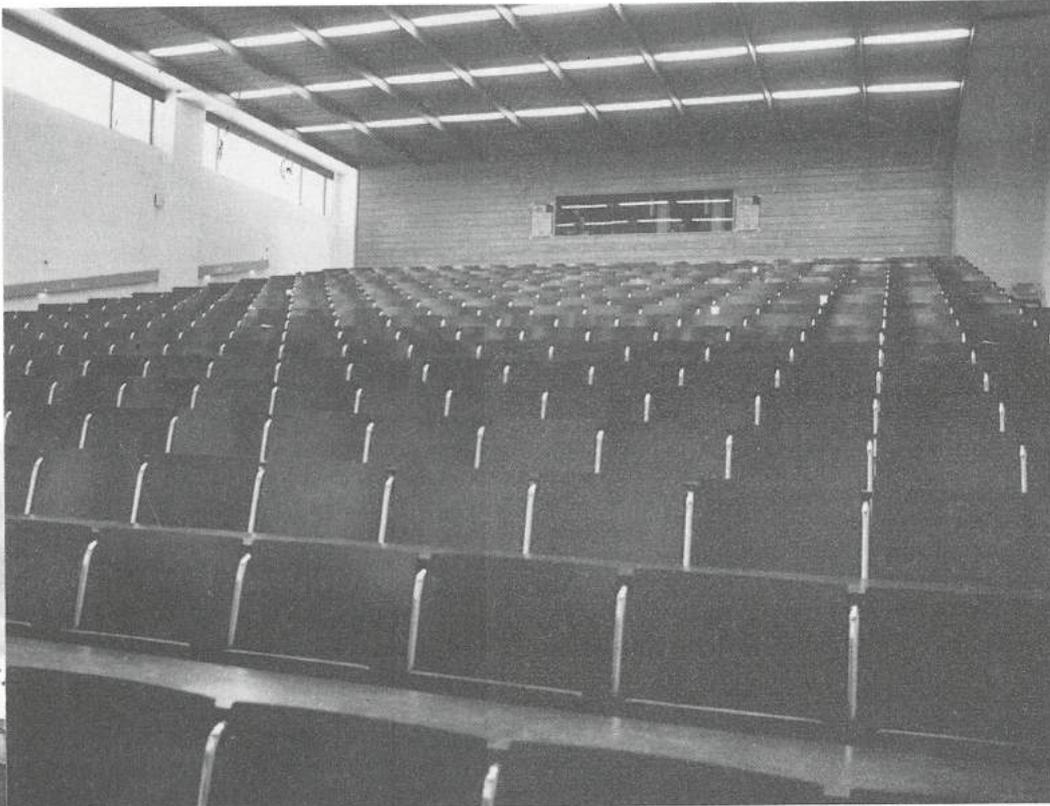
In Anlehnung an diese sozialisationstheoretische Fassung der individuellen Kompetenz spreche ich beim fachbezogenen Ergebnis des Studiums hier von einem fachspezifischen Habitus⁴.

Sozialisationsfaktoren

Wenn bei den Sozialisierungseffekten unter der Oberfläche der inhaltlichen Kenntnisse und Fertigkeiten weitergehende Wirkungen des Studiums vermutet werden, so liegt eine ähnliche Erweite-

ren Lernumwelt zu schauen und Bedingungen auszumachen, die neben den Inhalten die Entwicklung fachspezifischer Kompetenzen beeinflussen. Anders gesagt, es spricht viel für die Annahme, daß neben den Inhalten auch die Art der fachlichen Strukturierung, der Grad ihrer Isolierung, die sozialen Formen der Präsentation und ähnliches wichtige Rollen beim Habituswerb spielen.

Politische Sozialisation durch eine Fachdisziplin in ihr wird dann sichtbar, wenn man eine politische Gerichtetheit beim Erwerb des fachspezifischen Habitus ausmachen kann. Wahrscheinlich wird man die Bedingungen hierfür nicht allein in den Inhalten selbst finden, sondern daneben in der Struktur der Disziplin, in den organisatorischen Rahmenbedingungen und in den vermittelten Handlungsmustern.



grammatik vorstellen, die es erlaubt – wie vorgeschrieben – im Sinne des Faches auch neue Problemsituationen nach einem konstanten Schema zu kodieren, zu verarbeiten und in Form von Problemlösungen wieder zu dekodieren³. Pierre Bourdieu hat diese Art der Verknüpfung kollektiver Erfahrungen und individueller Handlungen im Begriff des Habitus gefaßt und dabei – bezogen auf die Reproduktion der Klassengesellschaft – den doppelten sozialen Bezug individuellen Handelns herausgestellt:

- Einerseits ist die individuelle Kompetenz das Ergebnis gesellschaftlich organisierten Lernens,
- andererseits ist sie die Bedingung der Reproduktion relativ konstanter sozialer Strukturen.

rung auch bei der Konzeptualisierung der Sozialisierungsumwelt nahe. Siegfried Bernfeld hat schon in den zwanziger Jahren auf die sozialisierende Wirkung der Schulorganisation und der Disziplinanforderungen im Schulalltag aufmerksam gemacht⁵.

Basil Bernstein hat – stärker auf die Bildungsinhalte bezogen – zwei Curriculumtypen im Hinblick auf die Art des durch sie nahegelegten Fach- und Anwendungsverständnisses unterschieden. Einerseits entdeckte er Curricula von additivem Sammlungstyp mit starker Abgrenzung nach innen und außen und andererseits integrative Curricula, bei denen die Inhalte in offener Form aufeinander bezogen sind⁶.

All dies sind Versuche, gleichsam „unter der Decke“ der äußere-

Habituswerb: Sozialisation durch Fachstruktur, Theorien und Problemlösungen

Juristischer Habitus

In der Debatte um die Reform der Juristenausbildung wurden etwa seit dem Jahr 1967 immer wieder folgende Forderungen gestellt: Rechts- und Sozialwissenschaften müßten aufeinander bezogen werden, theoretische und praktische Ausbildung miteinander verkoppelt, die didaktische Organisation effektiver werden und die subjektive Betroffenheit mehr Berücksichtigung finden⁷. Hinter diesen Postulaten stand – zum Teil nur implizit – eine herbe Kritik an der bis dahin gängigen „Sozialisationspraxis“: Die fachliche Isolierung der Studenten führe in eine allzu schlichte Entscheidungstechnik; der Student neige zu Verdinglichung seines Handlungsinstrumentariums und gewöhne sich eine professionelle Rolle an, in der Betroffenheit keinen Platz habe, in der nur die scheinbar neutrale Entscheidung prämiert werde⁸. Mit so weitreichenden Hypothesen über die bis dahin herrschende

Ausbildungsrealität wurde zwar meistens auf der Inhaltsebene argumentiert, sozialisationstheoretisch lassen sie sich aber nur einleuchtend begründen, wenn man die vorher genannten Erweiterungen berücksichtigt, insbesondere unterstellt, daß einseitige Fachkompetenzen im Sinne eines fachspezifischen Habitus über Inhalte und über die fachspezifischen Darbietungsformen ermittelt werden.

Bei der Suche nach Elementen in der Ausbildung, die einen solchen Habitus begünstigen, lassen sich mindestens drei wichtige Umweltsegmente bezeichnen:

- die Struktur der Disziplin, die den Stoff gliedert und das Verhältnis von fachlich allgemeinen und besonderen Inhalten festlegt;
- die Abgrenzung der fachspezifischen Inhalte gegenüber der gesellschaftlichen Entwicklung;
- die Art der fachlichen Problemlösung.

Ich will versuchen, auf diesen drei Ebenen Elemente einer politischen Sozialisation über die Begegnung mit Fachinhalten auszumachen, indem ich frage, welche Art von Handlungskompetenz das übliche Jurastudium begünstigt, das heißt, welchen Habitus sie wahrscheinlich ausbildet. Dies sind vorerst nur Annahmen, das bedeutet, die Effekte bei den Studenten werden einstweilen nur vermutet.

Zur Struktur der Disziplin

Jede entwickelte Fachdisziplin hat eine relativ festgelegte Struktur, die ihre Grobgliederung angibt, Aussagen nach verschiedenen Allgemeinheitsgraden unterscheidet – Prinzipien, Sätze mittlerer Reichweite, singuläre Aussagen – und die die prinzipiell möglichen Lösungen angibt. Nehmen wir das schwierige Beispiel des Vernichtungslagers Majdanek in Lublin. Die juristische Bearbeitung hat im Rahmen der rechtswissenschaftlichen Struktur auch nach fast vierzig Jahren beinahe keine Schwierigkeiten bereitet. Die Vorgänge wurden als strafrechtlich relevante Handlungen eingeordnet, die Zurechnung auf individuelles Verschulden reduziert und

die Lösungen konnten nur irgendwie geartete Subsumtionen von Handlungen unter Paragraphen sein, die wiederum Urteilen zugrunde liegen. An diesem Beispiel lassen sich Prozesse der politischen Bewußtseinsbildung erkennen, die die beteiligten Juristen durchlaufen haben müssen, um hier überhaupt handlungsfähig zu werden:

- Komplexe politisch-gesellschaftlicher Lebenssachverhalte können auf Fragestellungen einer juristischen Teildisziplin zugeschnitten werden. Im Strafrecht ist dies die Frage nach der Strafbarkeit, im Zivilrecht meist die nach der Zahlungsverpflichtung aufgrund von Abreden, Verschulden, anderen Zurechnungen; im öffentlichen Recht meist die nach der Rechtmäßigkeit des behördlichen Handelns.
- Mit dieser Zuschneidung ist die Vorstellung verknüpft, man könne Lebensumstände strikt isolieren. Im Fall Majdanek wird die extreme Reduzierung bis hin zur Individualisierung eines historischen Prozesses deutlich, die bis zu einfachsten Kausalannahmen getrieben werden müssen: Hat der angeklagte Aufseher den Schuß nun abgegeben oder nicht?
- Schließlich leitet die Disziplinstruktur die Problemlösung

auch dort, wo singuläre Aussagen nicht vorliegen. Hier weist sie die Pfade, wie im konkreten Fall eine solche Aussage gefunden werden kann. So kann im Beispiel Majdanek – um es negativ zu sagen – ein Gericht nie aus dem Paradigma von individueller Handlung, Verursachung und Folge ausscheren. Bis hinein in die Entscheidung, ob jemand bloß als Zuschauer gilt oder sein Nichtstun schuldhaftes Unterlassen oder Billigen des Geschehens ist spielen diese Gesichtspunkte eine Rolle; die Prinzipien liegen fest.

Nun muß man sagen, daß jede Fachdisziplin solche Verkürzungen, Zuordnungen, Orientierungen auf wenige Handlungsmuster enthält. Dies bringe – so könnte man argumentieren – jede Spezialisierung mit sich. Ein Problem wird daraus aber, wenn solche Eingrenzungen *nicht im Lernprozeß transparent werden*, wenn vielmehr alles dazu getan wird, diese Eingrenzungen als quasi naturwüchsig hinzustellen. Hier werden Handlungspotentiale begrenzt und damit Sozialisationseffekte bewußt gesteuert. Meine Behauptung ist, daß dies in der juristischen Ausbildung herkömmlicher Form in extremem Maße der Fall ist. Ich will dies an zwei Beispielen, an



zwei Elementen der Lernumwelt des juristischen Studiums deutlich machen: Wie präsentiert die Jurisprudenz ihre eigenen dogmatischen Inhalte? Welche Lösungsmuster werden über Fall-Lösungen eingeübt?

Zur Darstellung der juristischen Dogmatik

Wissenschaftsentwicklung ist stets ein inhaltlicher, aber auch ein sozialer Prozeß. Der Entwurf wissenschaftlicher Aussagen, ihre Bestätigung, Modifizierung, Veränderung, wird sozial ermittelt durch einen Personenverband, der an der Entfaltung der abgegrenzten wissenschaftlichen Thematik beteiligt ist und mit einer gewissen Regelmäßigkeit interagiert.⁹ Den Studenten präsentiert sich diese wissenschaftliche Gemeinschaft vor allem in einer Darstellungsform: als sozialer Verband, in dem Meinungen ausgetauscht werden und sich über ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung Konsense herausbilden. Diese sind stets relativ, so daß man zu beliebigen dogmatischen Problemen – je nach Intensität der Literatursuche – Mehrheits- und Minderheitsmeinungen behaupten kann, die sich dann in belegten Zitaten hinter den Kürzeln „h.M.“ (= „herrschende Meinung“) und „a.A.“ (= „andere Ansicht“) gruppieren.

Das in solchen Formeln als Darstellungsmodus verwandte Modell einer diskursiven Mehrheits- und Konsensbildung verleugnet allerdings eine Reihe sozialer Faktoren, die die wissenschaftsinterne Entwicklung wesentlich mitbestimmen. Da sind zunächst die Prozesse der Filterung fachwissenschaftlicher Kommunikation, etwa durch Zusammenkünfte spezialisierter Fachgemeinschaften, durch selektive Berücksichtigung von Autoren, Aufsatzthemen und Aussagetendenzen gegenüber Einzelpersonen, Meinungsgruppen oder gar Universitäten, ihre Verdrängung aus der fachwissenschaftlichen Diskussion durch Totschweigen, negative „Zitierkartelle“ oder offene Diskreditierung.¹⁰ Solche – in der Regel mit dem wissenschaftlichen Anspruch neutraler Wahrheitssuche wenig verträgliche – Erscheinungen gibt es in jeder Wissenschaft.

Doch hat die Jurisprudenz in ihren Lehrbüchern und Kommentaren einen unhistorischen Darstel-

lungsmodus entwickelt, der gerade bei einer so eng mit der gesellschaftlichen Entwicklung verknüpften Wissenschaft zu politischen Fehlvorstellungen führen muß. Dies sei am Beispiel der Dogmatik des Rechtsverhältnisses zwischen Schule und Schülers anhand einer typischen Lehrbuchdarstellung erläutert.

Lange Zeit galt das Schulverhältnis juristisch als „besonderes Gewaltverhältnis“. Historisch fällt die Entwicklung dieser dogmatischen Formel in die Zeit des Konstitutionalismus. Sie ist einer der juristischen Ausdrücke für die Tendenz der damals herrschenden Staatsrechtslehre, die parlamentarischen Mitbestimmungsrechte eng und die verbliebenen Rechte der Krone weit auszulegen. Diesen instrumentellen Zweck teilte das „besondere Gewaltverhältnis“, mit der einschränkenden Begriffsbestimmung des „materiellen Gesetzes“, der Begrenzung des Gesetzesvorbehaltes auf Eingriffe in Freiheit und Eigentum und der sogenannten Organisationsgewalt (militärischer Kommandogewalt).¹¹ Für das Schulverhältnis hatte die Einordnung als „besonderes Gewaltverhältnis“ handfeste Folgen: Formen innerschulischer Anweisungen und Maßnahmen wie Schulstrafen, Versetzungen und Einschränkungen von Grundrechten (insbesondere der Meinungsfreiheit) wurden als organisatorische Akte ohne Rechtscharakter eingeordnet mit der Konsequenz, daß eine Berufung auf Grundrechte folgenlos blieb und eine gerichtliche Kontrolle der schulischen Maßnahmen schon an der Schranke der „Zulässigkeit“ der Klage scheiterte. Der Schüler unterwarf sich – so die Konstruktion – mit seinem Eintritt in das Schulverhältnis und in das Schulgebäude der innerstaatlichen Gewalt; in dieser Sphäre wurden soziale Beziehungen aufgrund anstaltsordnender Anweisungen geregelt, denen keine Rechtssatz-Qualität zuerkannt wurde.

Nach der Politisierung der Bildungsreform ließ sich diese Einordnung des Schulverhältnisses nicht mehr halten. Mit den Zielvorstellungen von mehr Chancengleichheit und Ausschöpfung der Begabungsreserven wurden in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre Programme formuliert, die sich insbesondere nach dem Jahr 1970 in einer Vielzahl organisatorischer und curriculärer Veränderungen des traditionellen Schulsystems niederschlugen. Eine

Zeitlang ermöglichte die juristische Ausgrenzung des Schulwesens aus dem rechtlichen Bereich es der Fachverwaltung, einschneidende Veränderungen, wie etwa die Einführung neuer Schulformen, Fächerkombinationen und Richtlinien, unbeschadet jeder juristischen Kontrolle durchzuführen. Ein Relikt der monarchisch-konservativen Staatsrechtsdoktrin und seine Übertragung in die öffentlich-rechtliche Dogmatik der Bundesrepublik Deutschland erwiesen sich somit unerwarteterweise als instrumentierbar für bildungsreformerische Zwecke. Erst als die Effekte deutlich wurden, bemühte sich die öffentlich-rechtliche Fachgemeinschaft, die rechtliche Organisation des Schulwesens auf die Staatszielbestimmungen des Grundgesetzes und auf die Grundrechte zu beziehen.¹² Das Standardlehrbuch des Verwaltungsrechts verarbeitet diese Entwicklung in einer typischen und charakteristischen Weise: „Die noch vor kurzem h.M. ging davon aus, daß im Schulverhältnis als einem ‚besonderen Gewaltverhältnis‘ eine gesetzliche Ermächtigung für Maßnahmen, die dem Schulzweck dienen, entbehlich sei... Nach heutigem Verfassungsverständnis kann aber die Rechtsfigur des besonderen Gewaltverhältnisses eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage nicht mehr ersetzen... Gerade im Bildungsbereich stellt die Beteiligung an staatlichen Leistungen die notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung von Grundrechten dar und bedarf deshalb gesetzlicher Regelung... Zudem sind Regelungen des Schulverhältnisses nicht nur pflegende, sondern auch eingreifende Verwaltung. Auch deshalb unterfallen sie dem Gesetzesvorbehalt... Auch im Schulverhältnis müssen die grundlegenden Entscheidungen vom Gesetzgeber selbst, d.h. durch formelles Gesetz, getroffen werden... Nicht grundlegende Regelungen können durch untergesetzliche Vorschriften getroffen werden. Eine lückenlose gesetzliche Regelung des Schulverhältnisses ist weder erforderlich noch nach dem Wesen der Schule sinnvoll möglich...“

Solche Regelungen bedürfen einer gesetzlichen Ermächtigung; ein originäres Rechtssetzungsrecht der Exekutive kann insoweit nicht mehr anerkannt werden.¹³ Von ganz wenigen neueren Ausnahmen abgesehen gilt das Gros der juristischen Kommentar- und

auch Lehrbuchliteratur: Kennzeichnend ist der abgestumpfte Sinn gegenüber der Geschichte der Disziplin und insbesondere gegenüber deren sozialen Außenbeziehungen. Was sich als Modelllösung für begrenzte Konflikttypen einer historisch konkreten Situation herausgebildet hat, erscheint nun als abstrakte Regel, als generell gültige Norm. Der Einbau punktueller Musterlösungen in die allgemeine Systematik der Disziplin läßt die pragmatische Seite neuer dogmatischer Formeln verschwinden. Dort, wo dogmengeschichtliche Entwicklungen als Prozeß ange deutet werden, bestimmen angeb-

lich geistige Strömungen, der Austausch von Meinungen und deren Auszählung in Form von „h.M.“ und „st.Rspr.“ (ständige Rechtsprechung), was heute als wissenschaftlich aktueller Stand gilt. Hieran ist nicht nur der offensichtliche Idealismus unrealistisch, sondern auch die heimliche Prämisse, der heutige Meinungs- und Erkenntnisstand sei der Endpunkt einer linearen Entwicklung. Demgegenüber lassen sich Entwicklungsbrüche auf zwei Ebenen nachweisen, nämlich innerhalb der Disziplin (Schulen) und außerhalb im politisch-gesellschaftlichen Wandel, dem die juristischen Kategorien in der Regel zu folgen haben. Die

lehrbuchmäßige Darstellungsweise überspringt beide Brüche und lokalisiert Meinungen anhand höchst äußerlicher, gleichsam quantitativer Kriterien in einem Kontinuum bis zur jetzt „h.M.“. Klassisch hier die beiden Satzanfänge: „Die noch vor kurzem h.M. ging davon aus,... Nach heutigem Verfassungsverständnis...“¹⁴ Die Dimension der Zeit und die Zahl der Befürworter in Wissenschaft und Rechtsprechung scheinen für die Kennzeichnung der Vorgeschichte eines dogmatischen Lösungsmodells auszureichen.

Alle Fotos von
Wolf-Dieter Frontalski

Anmerkungen

- 1) T. Bargel, Politisches Bewußtsein und Verhalten von Studenten, in: Politische Sozialisation an Hochschulen, Bonn 1985
- 2) Vgl. L. Huber, Sozialisation in der Hochschule, in: K. Hurrelmann/D. Ulich (Hrsg.), Handbuch der Sozialisationsforschung, Weinheim und Basel 1980, S. 521 ff.
- 3) In diesem Punkt treffen sich die Ausführungen von G. Burkart, in: Politische Sozialisation a.a.O. (s. Anm. 1)
- 4) Vgl. L. Huber u.a., Fachcode und studentische Kultur, in: E. Becker, Reflexionsprobleme der Hochschulforschung, Weinheim 1983, S. 144 ff; sowie allgemeiner zur Bourdieu-Rezeption E. Liebau, Gesellschaftlichkeit und Bildsamkeit des Menschen, in: Neue Sammlung, 1984, S. 245 ff; dort auch weitere Literaturnachweise.
- 5) S. Bernfeld, Sisiphus oder die Grenzen der Erziehung, Frankfurt 1967.
- 6) B. Bernstein, Beiträge zu einer Theorie des pädagogischen Prozesses, Frankfurt 1977.
- 7) Dazu zusammenfassend mit Literaturnachweisen jüngst U. Haug (Hrsg.), Juristenausbildung 1984, Köln 1984.
- 8) Vgl. W. Schütte, Die Einübung des juristischen Denkens, Frankfurt und New York 1982.
- 9) Vgl. W. Bühl, Einführung in die Wissenschaftssoziologie, München 1974, S. 74.
- 10) Vgl. die Beispiele bei E. Klaus, Deutsche und amerikanische Rechtslehre, Baden-Baden 1981.
- 11) H. H. Rupp, Die Verwaltungsvorschriften im grundgesetzlichen Normensystem, in: Juristische Schulung, 1975, S. 609 ff.
- 12) Diese Intention wird deutlich bei T. Oppermann, Nach welchen rechtlichen Grundsätzen sind das öffentliche Schulwesen und die Stellung der an ihm Beteiligten zu ordnen?, Gutachten zum 51. Deutschen Juristentag, München 1976.
- 13) H. J. Wolff/O. Bachof, Verwaltungsrecht II, München 1976(4), S. 431 f.
- 14) Ebd.

